

## **Dienstvereinbarung**

über den Einsatz von städtischem Personal in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Zwischen der Stadt Bremerhaven,  
vertreten durch den Magistrat

und

dem Gesamtpersonalrat beim Magistrat der Stadt Bremerhaven,  
vertreten durch den Vorsitzenden

wird gem. § 62 Bremisches Personalvertretungsgesetz

folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Das neu eingeführte Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sieht für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zwischen den kommunalen Trägern (hier Stadt Bremerhaven) und den Agenturen für Arbeit die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor.

Die Stadt Bremerhaven hat ein Interesse an einer erfolgreichen Umsetzung der neuen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der ARGE und verfolgt das Ziel, eine hohe Zahl engagierter Beschäftigter des Magistrats der Stadt Bremerhaven in der ARGE einzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind attraktive Rahmenbedingungen sowie eine rechtliche Absicherung von besonderer Bedeutung. Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Stadt Bremerhaven, die in der ARGE eingesetzt werden.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung des Personals**

- (1) Die bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse der Beschäftigten mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven bleiben durch den Einsatz in der ARGE unberührt. Die Stadt Bremerhaven bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr.
- (2) Für Beamtinnen und Beamte erfolgt die Zuweisung der Tätigkeiten zur Erbringung von Dienstleistungen gem. § 123 a Abs. 2 BRRG. Angestellten wird in analoger Anwendung des § 12 Abs. 1 BAT ein neuer Arbeitsbereich innerhalb der Dienststelle zugewiesen (Umsetzung).

...

- (3) Ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB findet für die Beschäftigten nicht statt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt durch richterliche Entscheidung oder andere Regelungen ein Betriebsübergang festgestellt werden, haben die Beschäftigten die Möglichkeit, unter Beibehaltung ihres arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Status zur Stadt Bremerhaven zurückzukehren.
- (4) Für die Angestellten gelten weiterhin der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die zur Änderung und Ergänzung abgeschlossenen Tarifverträge in den jeweils geltenden Fassungen. Für die Beamten gelten weiterhin die beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (5) Die Dienstvereinbarungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven gelten für die in der ARGE eingesetzten Beschäftigten fort, es sei denn, dass sie durch Dienstvereinbarungen ersetzt werden, die für die gesamte ARGE gelten.
- (6) Die in der ARGE zurückgelegten Zeiten werden als Beschäftigungs- und Dienstzeiten bzw. als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet.
- (7) Den Beschäftigten des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen durch den Einsatz in der ARGE keine Rechtsnachteile entstehen.

## **§ 2**

### **Organisations- und Personalentwicklung, Stellenausschreibungen**

- (1) Der Zugang zu fachlichen und persönlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sowie Personalentwicklungsmaßnahmen des Magistrats der Stadt Bremerhaven bleibt im Rahmen der Zulassungskriterien bestehen.
- (2) Die in der ARGE eingesetzten Beschäftigten behalten das Recht, sich auf Stellenausschreibungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven zu bewerben. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven stellt sicher, dass die Beschäftigten von den Stellenausschreibungen rechtzeitig Kenntnis nehmen können.

## **§ 3**

### **Informations- und Kommunikationstechnik**

Die Stadt Bremerhaven ist bereit, den in der ARGE eingesetzten Beschäftigten der Stadt Bremerhaven einen Zugang zu ihrem Intranet zu ermöglichen, sofern die technischen und finanziellen Aufwendungen wirtschaftlich vertretbar sind.

## **§ 4**

### **Interessenvertretungen**

- (1) Das Bremische Personalvertretungsgesetz und das Bremische Landesgleichstellungsgesetz gelten auch für die in der ARGE eingesetzten Beschäftigten der Stadt Bremerhaven.

...

- (2) Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung, der Frauenbeauftragten und der Personalvertretung des Magistrats der Stadt Bremerhaven gelten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch im Bereich der ARGE, soweit es die Belange der Beschäftigten der Stadt Bremerhaven betrifft.
- (3) Die Interessenvertretung wird durch den „Personalrat Soziales, Familie, Gesundheit und Sport“ wahrgenommen. Gleiches gilt für die entsprechende Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.

## **§ 5**

### **Dienstvorgesetzte/r, Weisungsbefugnis**

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven ist der Dienstvorgesetzte der in der ARGE eingesetzten Beschäftigten der Stadt Bremerhaven. Ihm obliegt die Entscheidung in disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in der ARGE erhält das für die ordnungsgemäße Dienstleistungserbringung erforderliche fachliche Weisungsrecht.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 endet die Dienstvereinbarung mit Ablauf des zwischen der Stadt Bremerhaven und der Agentur für Arbeit Bremerhaven geschlossenen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft. In diesem Fall entfällt eine Nachwirkung.
- (4) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung als unwirksam erweisen oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden Verwaltung und Gesamtpersonalrat eine Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bremerhaven, 12. Januar 2005

gez. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Zager

Vorsitzender